



Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Az.: 7a K 1513/06.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der kosovarischen Staatsangehörigen

1. Herrn

2. Frau

beide wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5209436-132,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 7a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ohne mündlichen Verhandlung

am 3. Dezember 2008

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Knop als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nr. 2 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. Mai 2006 verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 1/3. Im Übrigen tragen die Kläger ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger sind Roma aus dem Kosovo. Sie reisten im März 1992 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten Asyl. Zur Begründung gaben sie u.a. an, der Kläger zu 1. sei der Einberufung zu einer Wehrübung nicht nachgekommen.

Mit Bescheid vom 29. Mai 1992 lehnte das frühere Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (amt) die Asylanträge ab. Die dagegen eingelegte Klage (VG Gelsenkirchen - 5a K 856/93.A -) nahmen die Kläger im Oktober 1998 zurück. Danach lebten sie wieder im Kosovo, reisten aber mehrfach mit Besuchervisa nach Deutschland zu ihren Kindern.

Anfang Mai 2006 stellten sie erneut Asylanträge. Zur Begründung trugen sie vor, nach ihrem letzten Besuch seien sie zu Hause von fremden Leuten angegriffen worden, die 2.000 Euro hätten haben wollen. Da sie kein Geld gegeben hätten, habe man sie zusammengeschlagen und gedroht, wieder zu kommen und sie umzubringen.

Mit Bescheid vom 12. Mai 2006 lehnte das Bundesamt die Asylanträge nach Anhörung der Kläger ab.

Hiergegen haben die Kläger rechtzeitig Klage erhoben.

Zur Begründung legten sie ärztliche Atteste vor. Daraus ergebe sich, dass Abschiebungsverbote bestünden.

Sie beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 12. Mai 2006 und aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, eine konkret drohende erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Kläger sei nicht feststellbar.

Zu der Frage, wie sich der Gesundheitszustand der Kläger entwickeln werde, wenn sie in den Kosovo zurückkehren müssten, hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung von Sachversuchen von dem Arzt für Allgemeinmedizin und Arbeitsmedizin des Gesundheitsamts der Stadt Dr. med. am 27. A

für die Klägerin zu 2. von der Ärztin für Allgemeinmedizin - Psychotherapie - des Gesundheitsamts der Stadt am 28. Mai 2008 erstattet worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Beiakten Hefte 3 und 4 Bezug genommen.

Die Parteien haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten (2 Hefte) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Einverständnis der Parteien kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist unbegründet, soweit sie auf die Anerkennung als Asylberechtigte und auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet ist. Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes vom 12. Mai 2006 rechtmäßig und verletzt die Kläger daher nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ihnen steht nämlich weder ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 GG noch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des

Die Anforderungen, die an die Bejahung einer politischen Verfolgung im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG einerseits und an § 60 Abs. 1 AufenthG andererseits zu stellen sind, sind in Bezug auf die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und

den politischen Charakter der Verfolgung identisch. Hiernach ist politisch verfolgt derjenige, dessen Leib, Leben oder persönliche Freiheit in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, in einer Weise gezielt gefährdet oder verletzt wird, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzt. Ist der Ausländer nur von regionaler oder örtlich begrenzter politischer Verfolgung betroffen, ist er erst dann politisch Verfolgter im vorstehenden Sinne, wenn er auch in anderen Teilen seines Landes eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann (sog. inländische Fluchialternative) und dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Lediglich hinsichtlich des Handelnden unterscheiden sich die genannten Normen. Während es sich im Rahmen des Art. 16a Abs. 1 GG grundsätzlich um gezielte staatliche oder jedenfalls dem Staat zuzurechnende Rechtsverletzungen handeln muss, bietet § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG darüber hinausgehend Schutz auch vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure - dies allerdings nur dann, wenn der Staat oder den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschende Parteien oder Organisationen erwiesenermaßen nicht willens oder nicht in der Lage sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Hiervon ausgehend ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass den Klägern in ihrem Heimatland politische Verfolgung droht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen besteht eine unmittelbare oder mittelbare individuelle oder gruppengerichtete politische Verfolgung für Angehörige der Volksgruppe der Roma unter keinem insoweit in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 5. Mai 2000 - 14 A 3334/94.A -;
 Beschlüsse vom 28. Juli 2004 - 13 A 2870/04.A -, vom
 23. Juni 2004 - 13 A 2037/04.A - und vom 4. Juli 2002
 - 14 A 891/02.A -; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29. Mai
 2005-7K2991/02.A -.

Insbesondere kann auch von einer generellen mangelnden Schutzfähigkeit und -bereitschaft von UNMIK, KFOR und den örtlichen Sicherheitskräften keine Rede sein.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5. Dezember 2005 - 14 A
 4317/03.A -.

Hieran ist in Auswertung der aktuellen Erkenntnislage festzuhalten.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien (Kosovo) vom 29. November 2007.

Daran hat sich seit der Unabhängigkeitserklärung vom 17. Februar 2008 nichts geändert. Die Sicherheitslage ist weiterhin stabil. Gewaltakte gegen ethnische Minderheiten sind nicht bekannt geworden.

Die Klage ist jedoch begründet und der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 12. Mai 2006 insoweit rechtswidrig, als er die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ablehnt. Die Klägerin haben nämlich einen Anspruch darauf, dass eine dahingehende Feststellung durch die Beklagte getroffen wird. Nach Satz 1 dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Der Begriff der Gefahr im Sinne dieser Vorschrift, der auch schon in dem früher geltenden § 53 Abs. 6 Satz 1 des Ausländergesetzes (AuslG) enthalten war, entspricht dem asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, wobei allerdings das Element der "Konkretheit" der Gefahr für "diesen" Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefahrensituation statuiert.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199.

Für eine beachtliche Wahrscheinlichkeit reicht es nicht aus, wenn eine Rechtsgutverletzung im Bereich des Möglichen liegt. Vielmehr muss eine solche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Diese ist anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung des Sachverhalts und verständiger Würdigung aller objektiven Umstände dahingehend, ob sie bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen eine ernsthafte Furcht vor der Rechtsgutverletzung rechtfertigt, die für eine Rechtsgutverletzung sprechenden Umstände größeres Gewicht haben als

die dagegen sprechenden Tatsachen. Dabei sind auch die Zumutbarkeit eines mit der Rückkehr verbundenen Risikos und der Rang des gefährdeten Rechtsguts von Bedeutung.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. März 1990-2 BvR 938/89, 2 BvR 1467/89 -, InfAuslR 1990,165; BVerwG, Beschlüsse vom 18. Juli 2001 -1 B 71.01 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 46 und vom 2. November 1995 - 9 B 710.94 -, DVBl. 1996, 108; Urteile vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, NVwZ 1992, 582, vom 15. März 1988 - 9 C 278.86 -, NVwZ 1988, 838 und vom 1. Oktober 1985 - 9 C 20.85 -, DVBl. 1986, 102.

Erheblich ist eine Gefahr, wenn der Umfang der Gefahrenrealisierung von bedeutendem Gewicht ist. Im Hinblick auf eine geltend gemachte Erkrankung und eine unzureichende medizinische Behandlungsmöglichkeit im Zielstaat der Abschiebung ist eine erhebliche Gefahr für - insoweit nur in Betracht kommend - Leib oder Leben zu bejahen, wenn im Zielstaat eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu befürchten ist. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand erheblich verschlechtern würde.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Juli 1999 - 9 C 2.99 -, juris, und vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, DVBl. 1998, 284; Beschlüsse vom 24. Mai 2006 - 1 B 118.05 -, juris und vom 17. Oktober 2006 -1 C 18.05 -, NVwZ 2007, 712.

Das Erfordernis einer besonderen Intensität der drohenden Gesundheitsschäden bzw. -zustände folgt zum einen aus dem der Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG immanenten Zumutbarkeitsgedanken bei einer Rückkehr sowie aus der gleichen hohen Stufe der von der Vorschrift gestützten drei Rechtsgüter - Leib, Leben, Freiheit -, die das Zuerkennen eines Abschiebungsverbots schon bei einer Gesundheitsverschlechterung, die objektiv ertragbar ist, außerhalb jeder vertretbaren Relation zur drohenden Lebensgefahr oder Freiheitsberaubung setzte.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, a.a.O., vom 11. November 1997 - 9 C 13.96 -, NVwZ 1998, 526 und vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, a.a.O.

Dementsprechend kann von einer abschiebungsschutzrelevanten Verschlechterung des Gesundheitszustands nicht schon dann gesprochen werden, wenn "lediglich" eine Heilung eines Krankheitszustandes des Ausländers im Abschiebungszielland nicht zu erwarten ist. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll dem Ausländer nämlich nicht eine Heilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik Deutschland sichern, sondern vor einer gravierenden Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter Leib und Leben bewahren. Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands ist dementsprechend auch nicht schon bei einer befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustands anzunehmen, sondern nur bei außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 20. September 2006
- 13 A 1740/05..A - und vom 17. September 2004
- 13 A 3598/04.A -; Schl.-H. OVG, Urteil vom 24. März
2005 - 1 LB 45/03 -, a.a.O.

Konkret ist eine Gefahrenlage im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn die Verschlechterung des Gesundheitszustands alsbald nach der Einreise des Betroffenen in den Zielstaat eintritt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -,
a.a.O.

Aus dem Wortlaut des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG - "dort" - folgt zudem, dass die ein mögliches Abschiebungshindernis begründenden Umstände an Gegebenheiten im Zielland der Abschiebung anknüpfen müssen (zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse). Abschiebungshindernisse nach einem früher geltenden § 53 AusIG bzw. Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG leiten sich der Sache nach aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts im Zielland der Abschiebung für einen ausreisepflichtigen Ausländer her und müssen damit in Gefahren begründet sein, die im Zielstaat der Abschiebung drohen. Das gilt auch dann, wenn die im Abschiebungszielstaat zu erwartende Rechtsgutbeeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter welcher der Ausländer bereits in Deutschland leidet.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, a.a.O., und vom 11. November 1997 - 9 C 13.96 -, a.a.O.

Dementsprechend können in Verfahren vor dem Bundesamt nur zielstaatsbezogene Gefahren als Abschiebungshindernis geltend gemacht werden, nicht aber Gegebenheiten und Vorgänge, die im Aufenthaltsland Deutschland begründet sind oder mit der geplanten Rückreise des ausreisepflichtigen Ausländers zusammenhängen. Auch bei einer als Abschiebungshindernis geltend gemachten Gesundheitsverschlechterung muss es sich demnach um eine solche handeln, die durch Gegebenheiten im Zielland der Abschiebung (hier: Kosovo) ausgelöst und verursacht wird.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien und unter zusammenfassender bewertender Betrachtung aller relevanter, für den heutigen Zeitpunkt möglichen Umstände und Aspekte sind nach Überzeugung der Kammer in der Person der Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen. Es besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich ihr Gesundheitszustand im Falle ihrer Rückkehr in den Kosovo auf Grund der dort vorhandenen Verhältnisse wesentlich verschlechtern wird.

Soweit es die Klägerin zu 2. betrifft, legt die Kammer in tatsächlicher Hinsicht zu Grunde, dass die Behandlung psychischer Krankheiten, auch einer posttraumatischen Belastungsstörung, im Kosovo grundsätzlich möglich ist. Dies belegen die ins Verfahren eingeführten Lageberichte des Auswärtigen Amtes (zuletzt vom 29. November 2007). Zweifelhaft ist aber schon, ob die von ihr benötigten zahlreichen Medikamente im Kosovo erhältlich und in ihrer Gesamtheit erschwinglich sind. Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Die Kammer geht nämlich im vorliegenden Einzelfall davon aus, dass die Klägerin zu 2. völlig hilflos ist und im Kosovo nicht die für sie erforderliche umfassende Versorgung, Betreuung und Pflege erhalten kann und dass sie infolgedessen in absehbarer Zeit nach ihrer Rückkehr in den Kosovo sozial verwahrlosen und sich ihr Gesundheitszustand dadurch und durch die absehbare Unterbrechung der antidepressiven und neuroleptischen Medikation lebensbedrohlich verschlechtern würde. Die Kammer stützt diese Überzeugung im Wesentlichen auf das Sachverständigengutachten der Ärztin für Allgemeinmedizin - Psychotherapie - aus vom 28. Mai 2008.

Darin legt die Gutachterin eindrucksvoll und nachvollziehbar dar, dass die Klägerin zu 2. an einer posttraumatischen Belastungsstörung in Verbindung mit einer trau-

maassozüerten dissoziativen Störung/Amnesie leidet, die an sich psychotherapeutisch behandlungsbedürftig ist, aber so nicht behandelt werden kann, weil der Klägerin zu 2. krankheitsbedingt das hierfür notwendige Maß an Introspektionsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit und Kooperationsvermögen fehlt. Zwingend erforderlich sind daher neben der Sicherstellung einer regelmäßigen ordnungsgemäßen Medikamenteneinnahme umfassende Betreuungs- und Pflegemaßnahmen. Basisvoraussetzung dafür ist die Herstellung einer sicheren Umgebung und der Schutz vor weiterer I Traumatisierung.

Da die Klägerin zu 2. zu einer eigenständigen Lebens- und Haushaltsführung sowie der Selbstversorgung nicht in der Lage ist, wird sie von ihrem Ehemann, der dadurch allerdings wegen seiner eigenen gesundheitlichen Probleme überfordert ist, und ihren in Gelsenkirchen lebenden Kindern vollständig versorgt, gepflegt und versorgt. Tagsüber hält sich stets eines der vier Kinder bis 23:00 Uhr bei den Eltern auf. Auch die Körperpflege wird weitestgehend von den Angehörigen übernommen, da sich die Mutter nicht mehr um eine ausreichende Hygiene kümmert. Beim An- und **Ausklei-**den benötigt sie Hilfe, weil sie sich die Kleidungsstücke verkehrt herum anzieht. Da sie dazu neigt, völlig wahllos Medikamente einzunehmen, muss man diese vor ihr verstecken und stets einteilen. Außerdem muss man darauf aufpassen, dass sie nicht wegläuft und sich verirrt. Bei alledem ist sie im Umgang äußerst schwierig, oft unberechenbar und aggressiv. Immer wieder kommt es vor, dass sie mit der Hand oder dem Stock nach den Angehörigen schlägt. Dies alles beruht nicht nur auf den Erzählungen der Tochter, die die Klägerin zu 2. zur Untersuchung begleitet hat sondern zumindest teilweise auch auf den Beobachtungen der Sachverständigen während der Untersuchung.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass eine derart aufwändige fürsorgerische Begleitung und Betreuung unter den im Kosovo herrschenden Verhältnissen nicht möglich ist. Soziale Einrichtungen, die dies leisten könnten, gibt es nicht. Angesichts der schlechten wirtschaftlichen Lage reicht selbst die gewährte Sozialhilfe als alleinige Einkommensquelle kaum zum Leben aus. Auch die Wiederherstellung der medizinischen Grundversorgung schreitet aufgrund fehlender Ressourcen nur langsam voran. Im Kosovo gibt es gerade eine Betreuungseinrichtung für geistig **Behinderte**. Deren Aufnahmekapazität ist jedoch erschöpft (Lagebericht vom 29. November 2007). Weitere Fürsorgeeinrichtungen waren noch nicht in Betrieb genommen. Vor diesem Hintergrund kann ausgeschlossen werden, dass staatliche Stellen, internationale Einrichtungen oder im Kosovo tätige Hilfsorganisationen in der Lage wären,

der Klägerin zu 2. dauerhaft einen Pflegedienst zur Verfügung zu stellen. Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass in ihrem Fall eine Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen nicht zu verantworten wäre. Dieses Abschiebungsverbot beruht auf den Verhältnissen im Kosovo, ist daher zielstaatsbezogen und gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Der Kläger zu 2. leidet ausweislich des von dem Facharzt für Allgemeinmedizin und Arbeitsmedizin des Gesundheitsamts der Stadt Dr. med,

am 27. April 2008 erstatteten Gutachtens an einer Vielzahl von Erkrankungen, die allesamt medikamentös behandelt werden müssen. Im Vordergrund stehen dabei Herz-Kreislauf-erkrankungen und Atemwegserkrankungen. Beide sind lebenslimitierend und können auch nicht aufgehalten werden. Allerdings ist durch die medikamentöse Therapie eine Verbesserung der Lebenserwartung und der Lebensqualität möglich. Seitens der Herz-Kreislauf-erkrankung ist der Kläger zu 1. auf folgende Medikamente angewiesen: Selektiver Beta-1- Rezeptorenblocker, Diuretikum, ACE-Hemmer, Nitrat, Stickstoffmonoxid-donator, Thrombozytenaggregationshemmer. Seitens der Atemwegserkrankung ist der Kläger zu 1. auf folgende Medikamente angewiesen: Inhalatives kurzwirksames Beta-2- Sympathomimetikum, Inhalatives langwirksames Beta-2- Sympathomimetikum, Inhalatives Anticholinergikum. Fallen einer oder mehrere dieser Wirkstoffe weg, ist mit lebensbedrohlichen Komplikationen wie Blutdruckkrise, Herzinfarkt oder Schlaganfall bzw. Atemnot und Sauerstoffmangelversorgung zu rechnen. Zur Zeit ist der Kläger zu 2. insoweit medikamentös gut eingestellt, so dass bei der Untersuchung keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen festgestellt worden sind. Jedoch treten die genannten Zustände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein, wenn die medikamentöse Versorgung eingeschränkt wird. Im Verhältnis dazu wiegen die übrigen Erkrankungen (axiale Hiatushernie, lokales Lendenwirbelsäulensyndrom, posttrombotisches Syndrom und Knotenstruma) nicht so schwer, weil sie nicht lebensbedrohlich sind. Allerdings ist der Kläger zu 2. auch wegen dieser Erkrankungen zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Vermeidung von Komplikationen auf zahlreiche Medikamente angewiesen, bei deren Wegfall überwiegend wahrscheinlich mit einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung zu rechnen ist.

Aus alledem folgt, dass es dem Kläger zu 2. nicht zugemutet werden kann, in den Kosovo zurückzukehren. Dort wäre nämlich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die medikamentöse Versorgung seiner Erkrankungen nicht gewährleistet. Dabei kann dahinstehen, ob einzelne der erforderlichen Medikamente auf der

„essential drug list“ des kosovarischen Gesundheitsministeriums stehen und gegen eine geringe Eigenbeteiligung erworben werden können. Ausgeschlossen erscheint, dass alle (überlebensnotwendigen) Medikamente zuverlässig kostengünstig verfügbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bisweilen selbst stationäre Patienten im Universitätsklinikum Pristina die benötigten Medikamente, Infusionen etc. infolge finanzieller Engpässe zum vollen Preis privat in Apotheken erwerben mussten, obwohl sie auf der „essential drug list“ aufgeführt waren (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. November 2007). Im Kosovo können hinsichtlich einzelner Medikamente jederzeit Versorgungslücken auftreten; inwieweit Medikamente tatsächlich immer verfügbar sind, lässt sich daher nicht genau bestimmen und kann variieren. Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, die augenblickliche Verfügbarkeit **der** vom Kläger zu 1. benötigten Medikamente abzufragen. Es reicht auch nicht, ihm bei einer etwaigen Ausreise einen Übergangsvorrat mitzugeben.

Darüber hinaus wäre der Kläger zu 1. auch finanziell nicht in der Lage, sich im Kosovo alle Medikamente, ihre jederzeitige Verfügbarkeit unterstellt, zu beschaffen. Aufgrund seiner Erkrankung und seines Alters von 66 Jahren kann nicht angenommen werden, dass er bei einer Rückkehr in den Kosovo in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Die Arbeitslosenquote wird auf 45 % geschätzt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. November 2007). Hinzu kommt, dass er, wenn seine hilflose Ehefrau, die Klägerin zu 2. mit ausreisen würde, auch für diese sorgen müsste. Hierzu ist er schon in Deutschland nicht alleine in der Lage, wie oben ausgeführt worden ist. Auch die Ehefrau braucht eine Vielzahl von Medikamenten, deren Beschaffung alleine dem Kläger zu 1. in tatsächlicher und finanzieller Hinsicht obläge. Mit alledem wäre er angesichts der schwierigen Verhältnisse im Kosovo überfordert. Daher ist zu befürchten, dass er und seine **Ehefrau** schon bald nach ihrer Rückkehr in den Kosovo gesundheitlich schweren **Schaden** nehmen würden und ihr Leben bedroht wäre. Dies rechtfertigt auch im Falle, des Klägers zu 1. ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für den Kosovo.

Da die Beklagte zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verpflichtet wurde, ist die im angefochtenen Bescheid in Nr. 3 enthaltene Abschiebungsandrohung nach Serbien und Montenegro rechtswidrig und daher aufzuheben.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 -10 C 8.07-,
NVwZ 2008, 330.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 und 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, §711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte gemäß § 67 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung oder durch eine den dort genannten Vertretungsberechtigten gleichgestellte Person vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Knop